

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 216/95

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 1996 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y , die Richter Dr. B u r c h a r d t
und K l ü g l e i n sowie den ehrenamtlichen Richter K i n g l e r
und die ehrenamtliche Richterin H a a s e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. September 1995 wird
zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Gewährung einer Verletztenrente wegen der Folgen eines am 17. Dezember 1984 erlittenen Arbeitsunfalls (Verkehrsunfall) ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 12. Oktober 1989; Urteile des Sozialgerichts vom 29. April 1992 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 28. September 1995). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Verletzungen der Klägerin, die sie sich bei dem Wegeunfall zugezogen habe, nicht zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in rentenberechtigendem Grad geführt hätten. Die bei ihr noch bestehenden Beschwerden im Bereich der Halswirbelsäule seien nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit durch den Unfall verursacht. Denn selbst wenn man zugunsten der Klägerin davon ausgehe, daß der Unfall geeignet gewesen sei, ein sog HWS-Schleudertrauma zu verursachen, könnten Dauerfolgen dieses Unfalls nicht festgestellt werden.

Mit ihrer hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde rügt die Klägerin als Verfahrensmangel, daß das LSG unter Verstoß gegen § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Sie habe in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG zum Nachweis dafür, daß die von Herrn Dr. V. erhobenen Befunde zuträfen, beantragt, ein radiologisches Gutachten von Herrn PD Dr. F. , K. , der über neuartige Untersuchungstechniken verfüge, einzuholen.

Die Beschwerde ist zurückzuweisen. Der geltend gemachte Zulassungsgrund liegt nicht vor.

Auf die gerügte Verletzung des § 103 SGG kann der Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Das ist dann der Fall, wenn das LSG aus seiner rechtlichen Sicht sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 1991, IX, RdNr 134). Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin hätte sich das LSG nicht gedrängt fühlen müssen, den von ihr beantragten Beweis zu erheben. Zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts hätte nur dann eine zwingende Veranlassung bestanden, wenn nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln, insbesondere den eingeholten und beigezogenen Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen Fragen zum medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des Berufungsgerichts erkennbar offengeblieben wären (s ua Beschluß des Senats vom 11. Mai 1995 - 2 BU 26/95 - sowie zuletzt vom 14. Dezember 1995 - 2 BU 149/95 -, jeweils mwN). Das ist hier nicht der Fall. Das LSG hat sich vielmehr mit dem Beweisantrag der Klägerin auseinandergesetzt und eine zumindest hinreichende Begründung dafür gegeben, warum es sich nicht veranlaßt sah, ein weiteres



radiologisches Gutachten einzuholen, nachdem bereits mehrfach radiologische Untersuchungen vorgenommen und bei Gutachten sowohl im Verwaltungsverfahren als im anschließenden sozialgerichtlichen Verfahren berücksichtigt worden sind.

Das LSG hat zunächst eingehend begründet, daß die Klägerin bei dem Unfall am 17. Dezember 1984 - wenn überhaupt - "nur" ein leichtes sog HWS-Schleudertrauma erlitten hatte. Das LSG hat sich dabei im Rahmen seiner freien richterlichen Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG insbesondere auf die unmittelbar nach dem Unfall gefertigten ärztlichen Untersuchungsberichte und die darin enthaltenen Ergebnisse gestützt. Dazu hat es festgestellt, daß auf den noch am Unfalltag angefertigten Röntgenaufnahmen der Halswirbelsäule keine Anzeichen einer knöchernen Verletzung zu erkennen waren. Dies habe der erstbehandelnde Arzt Dr. H. im H-Bericht vom 18. Dezember 1984 beschrieben. Die von diesem Arzt am Unfalltag angefertigten Funktionsaufnahmen hätten keine erhebliche Bewegungseinschränkung ergeben. Auch der von ihm am Unfalltag erhobene klinische Befund habe eine endgradige Einschränkung bei Dreh und Neigung der Halswirbelsäule ergeben. Der neurologische Befund sei unauffällig gewesen. Das LSG hat sodann ausgeführt, daß schwerere sog HWS-Schleudertraumen zu Bandverletzungen oder gar zu Wirbelkörperbrüchen führten. Der Betroffene habe sofort entsprechende Beschwerden und sei unter Umständen nicht mehr in der Lage, aus dem Fahrzeug auszusteigen. Hier war nach den Feststellungen des LSG die Klägerin nach dem Unfall noch in der Lage, aus ihrem Fahrzeug auszusteigen, im Rahmen der Unfallaufnahme durch die Polizei Angaben zum Unfallhergang zu machen und den Pkw anschließend in die Werkstatt zu fahren. Erst etwa 3 Stunden nach dem Unfall habe die Klägerin Dr. H. aufgesucht, nachdem sie ein pelziges Gefühl in den Händen verspürt habe. Hiervon ausgehend verweist das LSG auf das gerichtlich eingeholte Gutachten von Prof. Dr. R. vom 3. Juni 1993, der unter Berücksichtigung des Erstbefundes "nur" ein leichtes HWS-Schleudertrauma annahm. Auch Prof. Dr. S. kommt nach den Feststellungen des LSG in seinem Gutachten vom 6. Juli 1990 und der ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme vom 27. März 1991 zu dem Ergebnis, daß allenfalls eine leichtere Zerrung im Bereich der Halswirbelsäule vorgelegen habe.

Das LSG setzt sich sodann mit dem Arztbrief von Dr. V. vom 17. September 1993 über die Kernspintomographie der Halswirbelsäule auseinander und begründet, warum diese Stellungnahme keine andere Beurteilung des am Unfalltag erhobenen röntgenologischen Befundes zulasse.

Nach einer eingehenden Erörterung sämtlicher weiteren Gutachten, insbesondere auch der auf Antrag der Klägerin nach § 109 SGG eingeholten Sachverständigengutachten von Dr. B. vom 21. Juli 1994 und Prof. Dr. H. vom 26. Juli 1995, kommt das LSG schließlich unter Hinweis auf das Gutachten von Prof. Dr. S. zu dem Ergebnis, daß das leichte



HWS-Schleudertrauma, das die Klägerin am 17. Dezember 1984 erlitten hatte, keine meßbare MdE zur Folge hat. Das LSG hat in diesem Zusammenhang nochmals betont, daß es nach diesem Unfall zu keiner nennenswerten Arbeitsunfähigkeit bei der Klägerin gekommen ist und darauf verwiesen, daß die Klägerin bereits am 20. Dezember 1984 wieder gearbeitet und auch nach den Weihnachtsferien 1984 im Januar 1985 ihre Tätigkeit ausgeübt hatte.

Unter Berücksichtigung aller dieser Gesichtspunkte hat das LSG schließlich keinen Anlaß gesehen, über die bereits mehrfach radiologischen Untersuchungen hinaus entsprechend dem Antrag der Klägerin von Amts wegen nochmals ein weiteres radiologisches Gutachten einzuholen. Dies hat es auch hinreichend begründet.

Die weiteren ausführlichen Rügen der Beschwerdeführerin gegen das angefochtene Urteil beziehen sich im Kern auf die Beweiswürdigung durch das LSG. Dies kann jedoch im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht zur Zulassung der Revision führen, wie die Beschwerdeführerin selbst erkannt hat. Für eine unzulässige vorweggenommene Beweiswürdigung durch das LSG sind - entgegen ihrer Auffassung - den Entscheidungsgründen keine Anhaltspunkte zu entnehmen.

Gegenstand des Verfahrens für die Nichtzulassungsbeschwerde im übrigen ist nicht die Frage, ob das LSG, wie den Ausführungen der Beschwerdeführerin ebenfalls zu entnehmen ist, in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 sowie Beschluß des Senats vom 2. Mai 1995 - 2 BU 53/95 -).

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

